

Richtlinien für Manuskripte für das Archiv für die civilistische Praxis (AcP)

I. Organisatorisches:

Die elektronische Fassung des Beitrags (vorzugsweise ein Word-Dokument) wird per E-Mail an nur einen der Herausgeber verschickt.

Dem Beitrag ist die vollständige Adresse des Autors beizufügen.

II. Allgemeines:

Der Beitrag soll mit seinem Titel (und gegebenenfalls dem Untertitel) und darunter mit dem Vor- und Zunamen des Autors (mit akademischen Titeln) sowie einer Ortsangabe überschrieben sein.

Dem Beitrag ist eine Inhaltsübersicht voran zu stellen.

Grundsätzlich sollen nicht mehr als drei *Gliederungsebenen* verwendet werden. Die Zwischenüberschriften sollen nach Bedarf mit römischen Ziffern, arabischen Ziffern und Kleinbuchstaben mit runder Klammer versehen werden. Nummerierung im Text ohne korrespondierende Überschrift sind zu vermeiden.

Es gilt die *Rechtschreibung* nach der jeweils neuesten Auflage des Duden.

Manuelle *Silbentrennungen* sind zu vermeiden.

Fußnotenzeichen stehen grundsätzlich nach dem Satzzeichen.

Abkürzungen sollen nach Kirchner, "Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache" vorgenommen werden. Sie enthalten grundsätzlich keine Leerzeichen: z.B., s.o., m.w.N., a.a.O., u.a.; dies gilt auch für Siglen („BVerfG“, „ZEuP“, „BGB“), die ohne Punkte geschrieben werden.

Randnummer wird mit „Rn.“, Fußnote mit „Fn.“ und Herausgeber mit „Hg.“ abgekürzt.

Verweise innerhalb des Beitrags sollen sich nicht auf Seitenzahlen, sondern auf Gliederungsziffern beziehen. Verweise auf andere Fußnoten, deren Nummer erhalten bleibt, sind hingegen möglich.

III. Hervorhebungen:

Hervorhebungen im Text sollen kursiv ausgezeichnet werden.

Autorennamen im Text und in den Fußnoten sind ebenfalls kursiv auszuzeichnen. Andere Namen hingegen werden nicht kursiv gesetzt, Gerichte und Herausgeber gelten nicht als Autorennamen.

Längere *wörtliche Zitate* im Text werden in einer kleineren Schrift formatiert.

Fremdsprachliche Begriffe im Text werden kursiv gesetzt, es sei denn, sie sind sehr gebräuchlich oder werden in dem Beitrag häufig verwendet.

IV. Zitierweise in den Fußnoten:

1. Allgemeines:

Autoren und Herausgeber werden nur dann mit dem Vornamen genannt, wenn Verwechslungsgefahr besteht. Mehrere Autoren und mehrere Herausgeber werden jeweils durch „/“ ohne Leerzeichen abgetrennt.

Jahreszahlen und Seitenzahlen werden jeweils durch ein Komma abgetrennt: A. Giddens, *The Consequences of Modernity*, 1990, 64; vor Seitenzahlen steht kein „S.“.

2. Selbständige Literatur:

Selbständige Literatur wird nach folgendem Beispiel zitiert: *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, 237.

Weitere Erwähnungen werden nach folgendem Muster abgekürzt: *Zweigert/Kötz* (Fn. ...), 202 ff.

Wird eine andere Auflage oder ein anderer Band eines bereits angeführten Buches erstmals zitiert, gilt dies als neue Nennung.

3. Zeitschriftenaufsätze:

Aufsätze in Zeitschriften werden nach folgendem Muster zitiert: *Möschel* JZ 1975, 393 ff.

Bei Archivzeitschriften wird vorrangig nach der Bandnummer zitiert: *Wagner* AcP 206 (2006), 352 ff.

Wird innerhalb des Aufsatzes auf eine bestimmte Seite oder Seitenfolge verwiesen, ist jeweils auch die Anfangsseite des Aufsatzes zu nennen: *Möschel* JZ 1975, 393, 395 f.; *Wagner* AcP 206 (2006), 352, 358ff.

Nach demselben Muster werden auch ausländische und nichtjuristische Zeitschriften zitiert.

Die Titel der Aufsätze werden nicht genannt.

4. Beiträge in Sammelbänden, Festschriften:

Bei Beiträgen in Sammelbänden werden der Herausgeber und der Titel des Sammelbandes genannt:

Landau, in: Schulze (Hg.), *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte: Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*, 1991, 39 ff.

Herausgeber von Festschriften werden nicht angegeben: *Trusen*, in: FS für Heinrich Lange, 1970, 97 ff. Im Übrigen gilt bei beiden das zu den Zeitschriftenaufsätzen Gesagte.

5. Kommentare:

Bei den Kommentaren soll in erster Linie von den Zitiervorschlägen der betreffenden Verlage Gebrauch gemacht werden.

Weitere Erwähnungen können, wie oben angegeben, abgekürzt werden: *MünchKomm-Seiler* (Fn.), § 657 Rn. 3. Wird innerhalb desselben Kommentars ein anderer Bearbeiter zitiert, gilt dies als erste Nennung.

6. Entscheidungen:

Für deutsche Entscheidungen gelten folgende Beispiele: BGHZ 105, 283, 287; BGH JZ 2008, 689 mit Anmerkung *Grunewald*. Datum und Aktenzeichen werden nicht genannt.

Entscheidungen des EuGH sind wie folgt zu zitieren: EuGH, Rs. 29/76 (*LTU/Eurocontrol*), Slg. 1976, 1541, Rn. 12.

7. Gesetzesblätter:

Das Bundesgesetzblatt wird in folgender Weise zitiert: BGBl. 1971 I, 1542, das Europäische Amtsblatt: ABl. 1993 L 307,25.